

Landkreis Fulda · Otfrid-v.-Weißenburg-Str. 3 · 36043 Fulda

**DER LANDRAT**

Fachdienst: 6300 - Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Auskunft erteilt:  
Zimmer-Nr.:

Telefon: 0661 - 6006

Telefax: 0661 - 6006

E-Mail: veterinaeramt@landkreis-fulda.de

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 8.30 – 15.30 Uhr

Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr

Aktenzeichen: **FD6300- FD-0001219H**

Fulda, 05.07.2022

**Durchführung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)**

Ihr Antrag vom 11.05.2022

Sehr geehrte

auf Ihren Antrag erhalten Sie gemäß § 2 Abs. 1 Satz Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG folgenden

**B E S C H E I D :**

1. Ihrem Antrag auf Zugang zu den Ergebnissen der letzten beiden Kontrollen der Lebensmittelkontrolle im Betrieb „Fleischerei Möglich, Hofbieber“ wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides in schriftlicher Form.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

**Begründung:**

Sie beantragten mit E-Mail vom 11.05.2022 die Herausgabe folgender Informationen zum Betrieb „Fleischerei Möglich, Am Lindenplatz 7, 36145 Hofbieber“ nach § 2 Abs. 1 VIG:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb stattgefunden?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Insofern ist Ihr Antrag hinreichend bestimmt.

Die Herausgabe von Kontrollberichten selbst sieht das Verbraucherinformationsgesetz nicht vor. Ich lege daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Ab-

weichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Nach der Maßgabe des VIG haben Verbraucherinnen und Verbraucher insofern jedermann Anspruch auf ungehinderten Zugang zu den Informationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorliegen. Dieser Anspruch besteht solange keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe im Sinne des VIG entgegenstehen. Dem Betriebsverantwortlichen wurde im Vorfeld dieses Bescheides die Möglichkeit der Stellungnahme zu der beabsichtigten Informationsgewährung eingeräumt (Anhörung des Dritten). Nach der Prüfung bin ich zum Schluss gekommen, dass der Informationsgewährung weder öffentliche noch private Belange nach § 3 VIG entgegenstehen. Ebenso liegen keine Ablehnungsgründe nach § 4 VIG vor.

Sie begehren die Informationen per E-Mail auf die seitens der Plattform „Frag den Staat“ generierte E-Mail-Adresse. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG darf die informationspflichtige Stelle nur aus wichtigem Grund von der beantragten Art des Informationszugangs abweichen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 4 VIG sollen die Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden. Die Kontrollberichte der Lebensmittelbehörden stellen das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen durch geschultes Personal dar. Die Beanstandungen werden bei den Kontrollen den Verantwortlichen Personen im Lebensmittelbetrieb ausreichend erläutert. Deshalb erfolgt keine unkommentierte Versendung der Kontrollberichte in Kopie, sondern eine schriftlich aufbereitete Aufstellung der in den Kontrollberichten enthaltenen Informationen und bei Bedarf eine Erläuterung zu den vorgefundenen Beanstandungen. Die schriftliche Form ermöglicht gegenüber der Gewährung per E-Mail eine Verifizierung Ihrer Identität und eine datenschutzkonforme Übertragung der Informationen.

Die Entscheidung über Ihren Antrag ist gemäß § 5 Abs. 3 VIG auch dem beteiligten Dritten (Betrieb) bekannt zu geben. Eine Bekanntgabe dieser Entscheidung gegenüber dem beteiligten Dritten erfolgt mit Schreiben gleichen Datums.

Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG darf der Informationszugang, und damit die Bekanntgabe der Daten und des Inhaltes der Kontrollberichte, erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zu Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Daher erfolgt die Informationsgewährung erst 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides. Der Betrieb erhält zeitgleich eine anonymisierte Kopie dieses Bescheides.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG, wonach der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gebühren- und auslagenfrei bearbeitet wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Fulda, Fachdienst 6300, Otfrid-von-Weißenburg-Str. 3, 36043 Fulda, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag